

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

(§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB),

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses

(§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB)

und

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“, Ortschaft Rehren, gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“ Ortschaft Rehren

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“ dient der Sicherung der im Plangebiet bereits vorhandenen Einzelhandelsnutzungen. Dies betrifft die beidseits der Straße Niedere Heide vorhandenen Einzelhandels- und Handwerksbetriebe. Diese Betriebe bzw. die angebotenen Sortimente leisten einen Beitrag zur örtlichen Versorgung der Bevölkerung und haben sich in den vergangenen Jahren als kleinräumige Einzelhandelsstandorte etabliert. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung (auch Folgenutzungen) ist es erforderlich, dass der Bebauungsplan Nr. 5 in Bezug auf seine bisherige Festsetzung zum Ausschluss von Sortimentsgruppen geändert wird. Für den Fall zukünftiger Einzelhandelsnutzungen sollen die bisher ausgeübten Nutzungen und die für die Grundversorgung der Bevölkerung wesentlichen Sortimente auch weiterhin angeboten werden können.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der § 2 der textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgehoben wird, um für den Änderungsbereich auch weiterhin Einzelhandelsnutzungen mit den bislang angebotenen Sortimenten zulassen zu können.

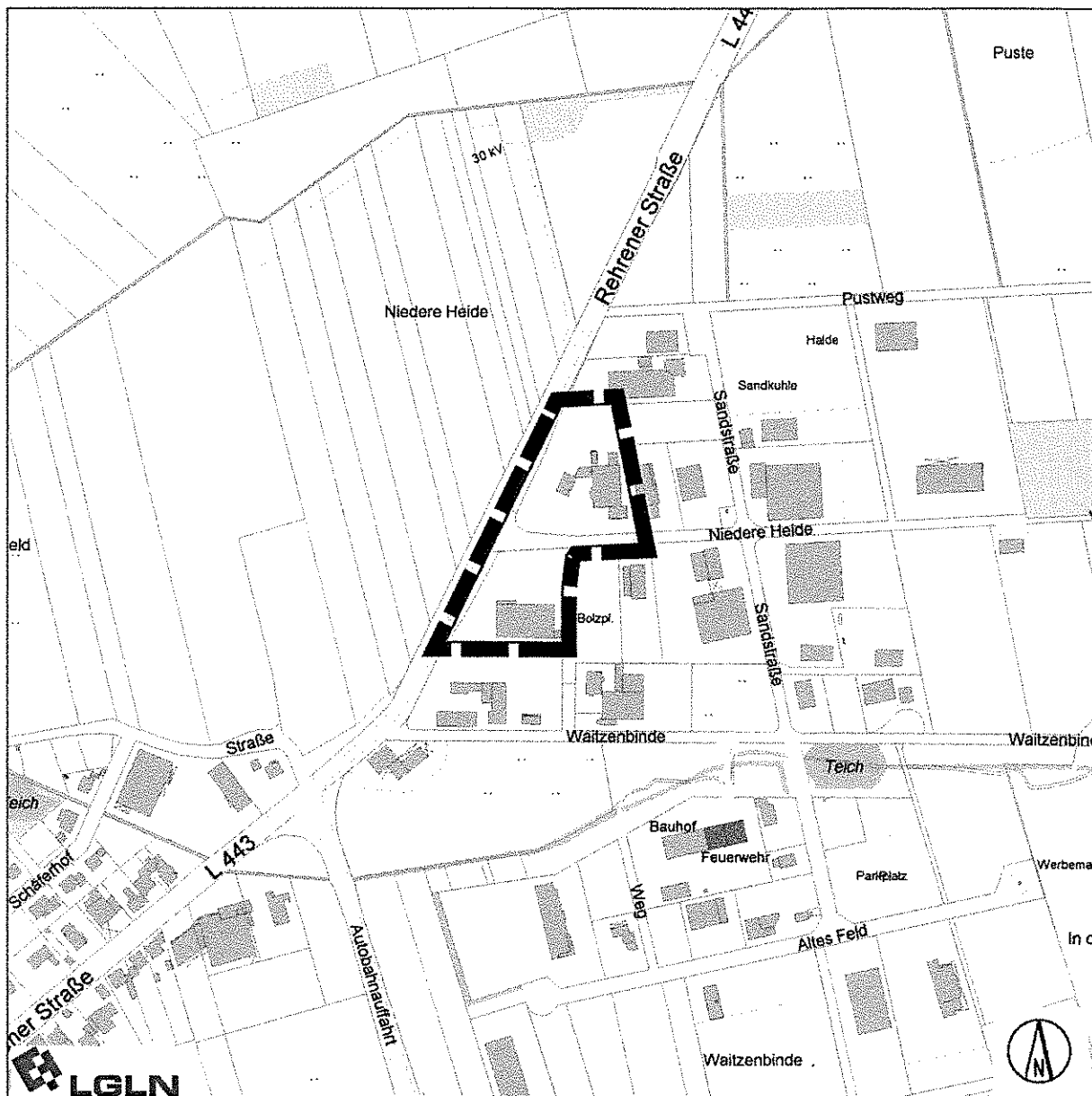
Hierbei handelt es sich um die Sortimentsgruppen:

- Lebensmittel, Getränke
- Drogerie, Kosmetik, Gesundheitswaren, Haushaltswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Büroorganisation
- Baby-/Kinderartikel
- Unterhaltungselektronik, Elektrohaushaltswaren
- Foto, Optik, Computer
- Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
- Blumen

Zur Sicherung der im Kernbereich Rehren vorhandenen Betriebe der wohnortnahen Versorgung soll über den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung hinaus jedoch weiterhin der Ausschluss der o.g. Sortimente bestehen bleiben.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2009 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“, Ortschaft Rehren, einschließlich Entwurfsbegründung, liegt in der Zeit vom

27.11.2014 bis einschl. 07.01.2014

während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05752/181-0 öffentlich zu jedermanns Einsicht im **Rathaus der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße Nr. 25, 31749 Auetal**, aus.

Während dieser Zeit besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

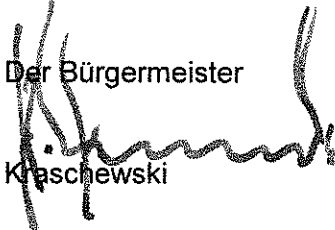
Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht

eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“, Ortschaft Rehren, unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Niedere Heide“, Ortschaft Rehren, wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Auetal, den 06.11.2014

Der Bürgermeister

Kraschewski